



Vorlage Nr.: 50/171

19.08.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	03.09.2009	7
Kreisausschuss	Kreisdirektor	28.09.2009	12
Kreistag	Kreisdirektor	05.10.2009	13

Neuorganisation im SGB II - Zukunft der ARGen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
58		gez. Schlathöller		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

- I. Der in der 22. Sitzung des Kreistages am 26.05.2008 gefasste Beschluss „Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den ARGE“ bleibt weiterhin bestehen.
- II. Die politischen Vertreter des Kreises Recklinghausen werden in die nach der Bundestagswahl zu führenden Debatten ihre Sichtweise einbringen und sich für
 - a) eine flexible, effiziente und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration im Interesse der Langzeitarbeitslosen
 - b) die Vermeidung übermäßiger und entbehrlicher Bürokratie und die Betreuung und Hilfestellung aus einer Hand
 - c) den Erhalt eines bestimmenden Einflusses der Kommunen auf die Aufgabenerledigung im SGB II – die Kommunen dürfen nicht zur Zahlstelle der Bundesagentur degradiert werden-einsetzen.
- III. Welche Organisationsform für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II auch beschlossen wird, für einen auch nur im Ansatz reibungslosen Übergang der Aufgaben auf den Kreis Recklinghausen sind rechtzeitige Entscheidungen notwendig, um die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können. Sollte in der neuen Legislaturperiode nicht umgehend eine neue Lösung für eine einheitliche oder gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II gefunden werden und flächendeckend eine getrennte Aufgabenwahrnehmung erfolgen,
 - a) werden die politischen Vertreter des Kreises Recklinghausen Einfluss auf die Bundespolitik und die aus dem Kreis Recklinghausen gewählten Vertreter im Bundestag nehmen, damit die Aufgabenverteilung gem. § 6 SGB II neu geregelt wird und die komplette Leistungsgewährung (Grundsicherung und Kosten der Unterkunft) aus einer Hand - der kommunalen Hand- erfolgt
 - b) wird die Verwaltung beauftragt, sich auf das Modell der getrennten Aufgabenwahrnehmung vorzubereiten und hier insbesondere

die Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit für eine koordinierte Form der getrennten Trägerschaft aufzunehmen. Die Aufgabenwahrnehmung soll unter einem Dach aus zwei abgestimmten Händen und kundenorientiert erfolgen. Dazu gehört die Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle in jeder Stadt und die Bildung eines der Trägerversammlung ähnlichen Gremiums, in dem beide Träger ihre Fachkenntnisse einbringen und die arbeitsmarktpolitischen Leistungen mit den sozialintegrativen Leistungen koordinieren.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Zukunft der ARGEn ist immer noch ungewiss!

Das SGB II beinhaltet eine Zusammenführung zweier verschiedener Hilfen, die durch zwei verschiedene Träger gewährt werden. Die kommunale Zuständigkeit liegt im Bereich der Kosten der Unterkunft und der flankierenden Leistungen (Hemmnisse der Erwerbsintegration überwinden). Das SGB II enthält eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten, legt aber gleichzeitig auch die Abhängigkeiten zwischen den beiden Trägern fest (jeder Träger kann seine Leistung erst endgültig bewilligen, wenn ihm der Bescheid des jeweils anderen Trägers vorliegt).

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 20.12.2007 die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II durch die ARGEn für verfassungswidrig erklärt. Es lässt zwar eine Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger zu, aber nur, wenn bei klaren Kompetenzen eine Mischverwaltung vermieden wird. Gleichzeitig hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31.12.2010 Regelungen für eine verfassungsgemäße Organisationsform zur Aufgabenerledigung im Bereich des SGB II zu schaffen.

Seit 2008 wurden von verschiedenen Arbeitsgruppen auf Bundes- und Länderebene mögliche Nachfolgeorganisationen der ARGEn erarbeitet und vorgestellt. Zu keiner der vorgeschlagenen Modelle konnte eine politische Mehrheit erzielt werden.

Im Mai 2008 haben die politischen Gremien des Kreises den Beschluss gefasst, dass sich der Kreis Recklinghausen für eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II positioniert und einsetzt und ggf. einen Antrag auf Option stellt, falls eine Ausweitung der Option möglich wird.

Dieser Beschluss besteht weiter und die Verwaltung wird die notwendigen Vorbereitungen dafür treffen.

Um in die Umsetzungsphase gehen zu können, ist zunächst eine verbindliche Entscheidung zur Zukunft der ARGEn erforderlich, die aber frühestens Ende 2009 zu erwarten ist. Das Zeitfenster für die Vorbereitung und Umsetzung jeder möglichen Organisationsvariante ist sehr eng und die verbleibende Zeit reicht ggf. nicht mehr aus, eine erfolgreiche Umsetzung bis zum 31.12.2010 zu gewährleisten.

Hinzu kommen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise, wobei momentan niemand voraussagen kann, wie sich die Situation am Arbeitsmarkt entwickeln wird. Im Herbst 2009 oder Anfang 2010 kann die Kurzarbeit wegfallen und die Arbeitslosenzahlen können nach oben schnellen, sollte die Konjunktur bis dahin nicht wieder anspringen. Durch den Mangel an Arbeitsplätzen wird es für Hartz IV Empfänger fast unmöglich sein, wieder in eine Beschäftigung zu kommen. Offen ist auch, wann und wie schnell der Arbeitsmarkt auf positive Impulse der Weltwirtschaft reagiert. Die Vestische Arbeit muss in dieser Zeit ihre gesamte Arbeitskraft in die Betreuung, Qualifizierung und Vermittlung der von der Hilfe abhängigen Menschen setzen und darf diese nicht vernachlässigen.

Ein einheitliches Vorgehen der kommunalen Seite in den möglichen Verhandlungen mit der Arbeitsagentur ist wichtig und das weitere Vorgehen bei den unterschiedlichen Organisationsvarianten ist frühzeitig abzustimmen.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind aktuell folgende Organisationsvarianten möglich:

- a) Eine einheitliche Bundesbehörde nimmt die Aufgaben des SGB II wahr.
- b) Eine einheitliche kommunale Behörde nimmt die Aufgaben des SGB II wahr, wie es bereits in den Optionskommunen der Fall ist.
- c) Es wird eine einheitliche neue Behörde geschaffen, die aber zur Vermeidung der vom BVerfG beanstandeten Mischverwaltung voraussetzt, dass nicht zwei Aufgabenträger verantwortlich sind.
- d) Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung der beiden Aufgabenträger

Zu a) einheitliche Bundesbehörde

Der Bund kann bundeseigene Mittel- oder Unterbehörden nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG errichten. Für die Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden bedarf es der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Eine Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine neue Aufgabe handelt, was für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht mehr zutreffen dürfte. An die Aufgabenneuheit können aber nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden, da Aufgaben schon dann neu sind, wenn sie dem Bund erstmals zuwachsen oder durch Aufgabenumgestaltung qualitativ andersartig werden.

Der Bund wäre einheitlich für alle Leistungen (incl. Kosten der Unterkunft) zuständig, müsste lediglich die flankierenden Leistungen einkaufen. Die Gemeinden müssten zur Finanzierung Gelder über die Länder auf den Bund übertragen, was wohl eine Änderung des GG erfordern würde.

Zu b) kommunale Aufgabenträgerschaft

Hierzu wurde bereits in der Kreistagsvorlage aus Mai 2008 ausführlich ausgeführt, welche Möglichkeiten einer kommunalen Trägerschaft bestehen. Der Beschluss des Kreistages ist umzusetzen, wenn die Möglichkeit der kommunalen Gesamtverantwortung für das SGB II eingeräumt wird und diese hinsichtlich ihrer Finanzierung so gestaltet wird, dass der Bund weiterhin wie bisher eine maßgebliche Finanzverantwortung für das SGB II behält und der Kreis Recklinghausen gemäß dem ursprünglichen Ziel der Hartz IV Reform nachhaltig finanziell entlastet wird. Finanzielle Verwerfungen durch eine Umstellung der Organisationsstruktur oder eine Kommunalisierung der Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit sind abzulehnen.

Zu c) Schaffung einer einheitlichen neuen Behörde

Jede neue Behördenstruktur muss durch das GG legitimiert sein. Jedes Modell, das eine Vermischung von Bundesaufgaben und kommunaler Selbstverwaltung zugrunde legt, wird sich grundgesetzkonform nicht realisieren lassen. Um die vom BVerfG beanstandete Mischverwaltung in den ARGEn zu vermeiden, dürfen nicht zwei Träger für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich sein. Im Falle des Tätigwerdens der beiden Träger der Grundsicherung müssen die Strukturen transparent und die Entscheidungen dem jeweiligen Träger zuzuordnen sein, ohne dass die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt wird.

Zu e) getrennte Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bisher wurde eine getrennte Aufgabenwahrnehmung abgelehnt, weil der Hilfeempfänger von zwei Verwaltungen betreut und die Leistungserbringung „aus einer Hand“ aufgegeben würde. In der Vergangenheit waren drei Formen der getrennten Trägerschaft in der Diskussion,

-das kooperative Jobcenter, das Zentrum für Arbeit und das Modell aus Bayern und Baden-Württemberg-.

Sollte in der neuen Legislaturperiode eine politische Entscheidung für ein mögliches Nachfolgemodell der ARGEn nicht zustande kommen, müssten die Aufgabenträger die Verfassungskonformität durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung herstellen. Das bedeutet, dass zum 01.01.2011 die Zahlungen der Regelleistungen und der

kommunalen Leistungen zu trennen sind. Die Agentur für Arbeit ist für die Vermittlung/Qualifizierung und Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zuständig, die Kommune für die Finanzierung der Unterkunft und weitere Aufgaben. Angesichts der bestehenden bundespolitischen Unsicherheit über die Zukunft der ARGen ist aus Sicht der Verwaltung eine frühzeitige Vorbereitung auf die getrennte Trägerschaft und deren Konsequenzen für den Kreis Recklinghausen wichtig.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung bedeutet die parallele Zuständigkeit zweier Behörden mit der Konsequenz doppelter Antragstellung, doppelter Dateneingabe in zwei verschiedene Systeme, doppelter Aktenführung, doppelter Bescheidung und einem ständigen gegenseitigen Informationsaufwand.

Schnelles und flexibles Reagieren bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten ist nicht mehr möglich!

Es gibt folgende zwei Möglichkeiten der getrennten Aufgabenwahrnehmung

- *Strikt:*

Zwei Aufgabenträger, zwei – drei Bescheide, unterschiedliche Standorte, keine abgestimmten Maßnahmen, der Hilfebedürftige muss bei verschiedenen Sachbearbeitern vorsprechen und hat ggf. einen Termin bei einem Sachbearbeiter erhalten, der nicht für sein Problem zuständig ist, da es den anderen Aufgabenträger betrifft., ...

- *Kooperativ/koordiniert:*

Zwei Aufgabenträger, zwei – drei Bescheide, gemeinsame Standorte, abgestimmte Maßnahmen, keine Konfliktregelungsmechanismen,...

Im Kreis Recklinghausen müssen den 51.073 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (revidierter Stand März 09) und weiteren Hilfe suchenden Bürgern zumindest lange Behördenwege erspart werden. Die Aufgabenwahrnehmung muss als eine Leistungserbringung unter einem Dach (face- to- face Kommunikation) koordiniert erfolgen.

Die Gewährleistung der Leistungserbringung zum 01.01.2011 erfordert mindestens Vorarbeiten in den Bereichen Personalbedarfe und –übergänge, Sicherstellung der Auszahlung der kommunalen Leistungen ab dem 01.01.2011, Räumlichkeiten, Aktenumstellung im Jahr 2010, Definition der Leistungsprozesse, IT-Verfahren und Kosten und Datenmigration, Vorbereitung einer optimalen Koordination mit der Agentur für Arbeit, Definition der Schnittstellen (Fallübergabe, OwiG, Widersprüche, Außendienst), Begleitung einfachgesetzlicher Änderungen.

Zu einigen dieser Punkte erfolgen an dieser Stelle nähere Ausführungen:

Personalbedarfe und Personalübergänge:

Mit Stand Juni 2009 waren in der Vestischen Arbeit 809 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt. Etwas weniger als die Hälfte der Mitarbeiter sind kommunale Beschäftigte, wobei hierunter auch befristet Beschäftigte sind, deren Beschäftigung mit Ablauf des ARGE-Vertrages endet.

Die Mitarbeiter werden zu ihrem jeweiligen Dienstherrn zurückkehren, sofern eine Abordnung/Übergang zur BA nicht möglich ist. Ein nicht geringer Teil der kommunalen Mitarbeiter in der Vestischen Arbeit ist im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit tätig. Für den überwiegenden Teil der kommunalen Mitarbeiter wird es in ihrer Kommune keine ihrer bisherigen Vergütung entsprechenden Aufgaben/Stellen geben. Der verbleibende Aufgabenbereich der Bewilligung der Kosten der Unterkunft wird voraussichtlich von der Bewertung her überwiegend im Bereich des Mittleren Dienstes liegen.

Da der Bund vermutlich seine Aufgabe nicht mit eigenem Personal erledigen kann, ist auch die Möglichkeit des Übergangs von Mitarbeitern zum jeweils anderen Träger zu prüfen.

Für den Aufgabenbereich der Kosten der Unterkunft ist ein Personalschlüssel festzulegen.

Auszahlung der kommunalen Leistungen ab dem 01.01.2011 sicherstellen/ IT-Verfahren/Aktenumstellungen

Für die Gewährleistung der Leistungserbringung ab dem 01.01.2011 ist die Organisationsform zu klären und die Delegation auf die kreisangehörigen Kommunen vorzubereiten. Es muss ein kommunales IT-Verfahren zur Verfügung stehen und die Leistungsfälle müssen rechtzeitig in dieses System überführt werden. Nach dem letzten Informationsstand ist eine Datenübermittlung aus dem BA-System A2 II in ein kommunales IT-Verfahren nicht möglich. Eine erste Anfrage bei der GKD hat ergeben, dass eine Zahlbarmachung von SGB II-Leistungen mit dem Produkt OK.SOZIUS-SGB II uneingeschränkt erfolgen kann. Die Einzelheiten zur Umsetzung einer solchen Lösung können erst zur gegebenen Zeit geklärt werden.

In den 10 Bezirksstellen der Vestischen Arbeit werden aktuell ca. 35.000 Bedarfsgemeinschaften betreut, in denen ca. 70.000 Menschen (2008 waren es über 11% der Einwohner des Kreises) leben:

Castrop-Rauxel	ca. 4.200
Datteln	ca. 1.970
Dorsten	ca. 3.700
Gladbeck	ca. 4.800
Haltern am See	ca. 1.000
Herten	ca. 3.600
Marl	ca. 5.100
Oer-Erkenschwick	ca. 1.500
Recklinghausen	ca. 7.800
Waltrop	ca. 1.200

Die Leistungsakten hierzu sind nach Regelleistungen und kommunalen Leistungen zu trennen und jedem Träger müssen die für die Entscheidungen maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung stehen. Diese Umstellungsaktion ist nur mit zusätzlichem

Personal möglich, da sie bereits in 2010 neben dem laufenden Geschäft der Vestischen Arbeit erfolgen muss. Es darf nicht zu einer Vernachlässigung der laufenden Arbeit kommen und es sollte vermieden werden, für diese Umstellungsarbeiten bereits im laufenden Jahr 2010 kommunales Personal aus der Vestischen Arbeit abziehen.

Räumlichkeiten

Ein wichtiger Punkt werden auch die Entscheidungen zu den Räumlichkeiten sein. Soll die Aufgabenwahrnehmung zumindest unter einem Dach erfolgen? Wird die Agentur für Arbeit in jeder kreisangehörigen Stadt einen Standort einrichten? Können die vorhandenen Liegenschaften weiter genutzt ggf. übernommen werden? Es ist daher schon jetzt wichtig, dass sich der Kreis bei den anstehenden aktuellen Anmietungen von Räumlichkeiten für die Vestische Arbeit gemeinsam mit den städtischen Vertretern beteiligt bzw. bereit erklärt, diese ggf. ab 2011 zu übernehmen.

Optimale Koordination mit der Agentur für Arbeit/ Schnittstellen definieren

Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung die kooperative Form die einzig richtige Form. Es sollte so früh wie möglich das Gespräch mit den Vertretern der Agentur für Arbeit aufgenommen und Vereinbarungen getroffen werden.

Grundlage kann das Modell des Kooperativen Jobcenters sein, bei dem beide Behörden räumlich beieinander untergebracht und über koordinierende gemeinsame Organe verfügen. Die Agentur sollte in jeder kreisangehörigen Stadt vertreten sein und die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II nicht auf ihre jetzigen Geschäftsstellen für den SGB III Bereich beschränken.

Sinnvoll erscheint die Einrichtung einer gemeinsamen Eingangszone, Poststelle, Außendienst, deren anfallenden Arbeiten von kommunalen Mitarbeitern entgeltlich erledigt werden könnten.

Es muss sichergestellt werden, dass der Kreis als Träger der Kosten der Unterkunft auch die Möglichkeit behält, die Höhe dieses kommunalen Kostenaufwands durch eigene Aktivitäten beeinflussen zu können. Der Kreis und die Städte dürfen nicht zur reinen Zahlstelle für die Bundesagentur degradiert werden. Dies gilt ebenfalls für die flankierenden Leistungen, die weiterhin in der kommunalen Bedarfsplanung und Gestaltungshoheit bleiben müssen und nicht durch die Wünsche der Agentur für Arbeit bestimmt werden dürfen.

Bei der Schnittstellendefinition sind nach ersten Überlegungen der Verwaltung Vereinbarungen zu treffen zur Fallübergabe, Vorsprachen, Erreichbarkeit, Umgang mit Ordnungswidrigkeiten, Widersprüchen, dem Außendienst, Unterhaltsberechnungen, Rückforderungen, Sanktionen, bestimmten Zielgruppen.

Die Agentur für Arbeit trifft die Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit und zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Es besteht die Möglichkeit, von kommunaler

Seite jeweils eine eigenständige Prüfung durchzuführen oder die Entscheidung der Agentur ungeprüft zu übernehmen und auf dieser Grundlage über die Kosten der Unterkunft zu entscheidenden.

Ungeklärt ist bisher, wie Eingliederungsvereinbarungen zu handhaben sind, an deren Stelle ein Verwaltungsakt treten kann. Hier fehlt ein Konfliktlösungsmechanismus für den Fall, dass Einvernehmen nicht erzielt werden kann. Auch eventuelle Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung müssen rechtlich geklärt werden. Es kann zu Problemen kommen, wenn aufgrund vorhandenen Einkommens nur die Kosten der Unterkunft gezahlt werden, den Verstoß des Hilfebedürftigen jedoch allein die Agentur für Arbeit feststellt. Bei den Fällen mit vorhandenem Einkommen kann es auch zu Problemen bei fehlenden Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit kommen.

Die Betreuung von marktfernen Kunden muss gesondert geregelt werden und auch, welche Aufgaben die Kommunen im Bereich der Beratung und Betreuung wahrnehmen.

Für den Bereich der Kosten der Unterkunft ist eine Widerspruchsstelle, Unterhaltsberechnungsstelle und ein Außendienst einzurichten. Die Einrichtung einer Clearingstelle sollte in die Überlegungen aufgenommen werden.

Ausblick:

Die Hartz-Reformen, die bessere Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch einheitliche Anlaufstellen schaffen sollten, sind gescheitert, wenn eine Einigung auf eine verfassungskonforme Lösung für die Fortsetzung der Dienstleistung aus einer Hand nicht erfolgt und dadurch die getrennte Aufgabenwahrnehmung flächendeckend umzusetzen ist. Selbst eine noch so vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine face-to-face -Kommunikation der Mitarbeiter der beiden Träger wird die erheblichen Mängel dieser Form der Aufgabenwahrnehmung nicht ausräumen können.

Der gesamte bisherige personelle und finanzielle Aufwand für den Aufbau der AR-GEen und Optionskommunen war völlig umsonst und es entstehen weitere zusätzliche Kosten für die Trennung der Aufgabenwahrnehmung.

Die Umsetzung der getrennten Aufgabenwahrnehmung wird zusätzliche Kosten für den Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte verursachen.

- Personal- und Sachkosten für ca. 300 Mitarbeiter in Höhe von ca. 17 Mio. €, die aktuell über Bundesmittel finanziert und für die momentan ein kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 12,6% von den Städten finanziert wird
- Einmalige Kosten für die Umstellung der Leistungsakten
- Einmalige und laufende Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Software für die Auszahlung der Leistungen
- Kosten für die Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, Beschaffung, andere Dienstleistungen

- Kosten für weitere Doppelstrukturen (z.B. Widerspruchsstelle, Unterhaltsberechnungen, Außendienst)

Mindereinnahmen:

- im Bereich kommunaler Liegenschaften, falls von der Agentur nicht alle Standorte beibehalten werden
- im Vestischen Gesundheitsdienst, falls dieser bei der medizinischen Begutachtung von SGB II Kunden neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit nicht mehr in Anspruch genommen werden sollte (ca. 100.000 -150.000 € jährlich)
- bei den städtischen Wohnungsnotfachstellen, die für die Beratung und Betreuung von SGB II Kunden eine Kostenerstattung aus dem Verwaltungskostenbudget der Vestischen Arbeit erhalten in Höhe von ca. 140.000 € jährlich (die Kommunen zahlen hier den KFA von 12,6%)

In dem IAQ-Report 04/2009 sind zur getrennten Trägerschaft aktuelle Forschungsergebnisse des Projektes „Chancen der Integration von Leistungsprozessen bei getrennter Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II“ enthalten. Im Fazit dazu wird die Praktikabilität der getrennten Aufgabenwahrnehmung in großen Kommunen mit einer hohen Anzahl an Fachkräften und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Frage gestellt. Bei der Untersuchung der bereits bestehenden getrennten Aufgabenwahrnehmungen wurden folgende Probleme festgestellt:

(Zusammenfassung aus dem IAQ-Report)

- Kommunen und Agenturen für Arbeit können ihren jeweiligen Teil der SGB II Leistungen erst dann endgültig bewilligen, wenn ihnen der Bescheid des jeweils anderen Trägers vorliegt. Bei den flankierenden Leistungen kann der Arbeitsvermittler der Agentur erst nach Zustimmung der Kommune auf diese Leistungen zugreifen. Beide Träger sind auf die Vorarbeiten des jeweils anderen Trägers angewiesen.
- Die bestehenden Unterschiede in der Organisationsstruktur und der Steuerungs- und Regelungssysteme haben bei den getrennten Trägerschaften tendenziell sogar eine wachsende Bedeutung und werden geradezu hervorgehoben.
- Der Prozess der ALG II Antragsbearbeitung ist mit erheblichen strukturellen Problemen belastet.
- Dienstleistungsqualität und die prozessuale Sicherheit für die Hilfebedürftigen ist strukturell bedingt geringer als in den anderen SGB II Organisationsformen
- Deutlich größere Fehleranfälligkeit als in den anderen SGB II Organisationsformen.
- Eine spontane face-to-face Kommunikation „über den Flur“ erleichtert den Bewilligungsprozess.

Wird es tatsächlich zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung kommen, sollten alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, auf die Bundespolitik und die gewählten Vertreter im Bundestag aus dem Kreis Recklinghausen einzuwirken , damit die Aufga-

benverteilung gem. § 6 SGB II neu geregelt wird und zumindest die komplette Leistungsgewährung (Grundsicherung und Kosten der Unterkunft) aus einer Hand erfolgt, der kommunalen Hand. Bei der BA würde dann der Aufgabenbereich der Eingliederung in Arbeit verbleiben.

Die verbleibende Zeit nach einer Entscheidung zur Zukunft der ARGEn reicht wahrscheinlich nicht mehr aus, um eine erfolgreiche Umsetzung bis zum 31.12.2010 zu gewährleisten. Bedingt durch die zu erwartende steigende Arbeitslosigkeit wird im Jahr 2010 die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Hilfebedürftigen neben der laufenden Leistungsgewährung auch ohne organisatorische Umstellungsarbeiten schwierig werden. Wird hier nicht rechtzeitig gegengesteuert, wird sich dies in den Arbeitsergebnissen der Vestischen Arbeit widerspiegeln, wie z.B. die Kosten je Hilfeempfänger steigen bzw. können nicht gesenkt werden, die Zahl der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt verringert sich, die Vermittlungsarbeit insgesamt verschlechtert sich, die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards ist nicht mehr möglich und die Motivation der Mitarbeiter verschlechtert sich durch die zusätzliche Belastungen. Der von der BA über das interne Controlling ausgeübte Druck auf die ARGEn wird sich aber sicherlich nicht verringern.